

Einwohnergemeinde Evilard

REGLEMENT ÜBER DAS ABSTIMMUNGS- UND WAHLVERFAHREN

Inhaltsverzeichnis

A. ABSTIMMUNGS- UND WAHLVERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	3
1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen.....	3
2. Abstimmungsverfahren.....	6
3. Wahlen.....	8
4. Protokolle.....	10
B. ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN DER URNE.....	11
1. Allgemeine Bestimmungen	11
2. Die Urnenabstimmung.....	16
C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
AUFLAGEZEUGNIS.....	18

A. Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung

1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- a) im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen und zur Kenntnisnahme des Berichtes der Aufsichtsstelle über den Datenschutz;
- b) im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen;
- c) innert 60 Tagen, wenn 150 Stimmberechtigte dies schriftlich verlangen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

Art. 2

Einberufung

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher auf die gesetzlich vorgeschriebene Art bekannt

Art. 3

Traktanden

¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.

Art. 4

Erheblicherklären von Anträgen an der Gemeindeversammlung

¹ Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

- Art. 5**
- Allgemeines
- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
- ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
- Art. 6**
- Fehler
- ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht, soweit der Fehler aufgrund der Umstände für die Person erkennbar war.
- Art. 7**
- Eröffnung
- Die Präsidentin oder der Präsident
- a) eröffnet die Versammlung,
 - b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
 - c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
 - d) veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
 - e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
 - f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Art. 8**
- Öffentlichkeit /
Medien
- ¹ Die Versammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten / Abstimmung	Art. 9 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob die oder der Stimmberechtigte einen Antrag stellt. ² Die Stimmberechtigten haben sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern. Missachten sie diese Vorschrift, so ist ihnen nach zweimaliger erfolgloser Mahnung das Wort zu entziehen. ³ Stimmberechtigte sollen in der Regel in der nämlichen Angelegenheit nur dreimal das Wort erhalten. Den berichterstattenden Mitgliedern der vorberatenden Behörden ist das Wort unbeschränkt zu erteilen. ⁴ Bei ernstlichen Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben. ⁵ Die Stimmberechtigten können sich während der Beratung beider Sprachen bedienen und haben Anspruch auf eine Antwort in ihrer Sprache. Auf Antrag ist die Beratung summarisch in die andere Sprache zu übersetzen.

Art. 11

Schluss der Beratung

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag abstimmen, sobald fünf Stimmberechtigte Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äussern.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - b) die berichterstattenden Mitglieder der vorberatenden Behörden,
 - c) wenn es um Initiativen geht, die Initianten
- das Wort.

2. Abstimmungsverfahren**Art. 12**

Abstimmungen

Die Präsidentin oder der Präsident

- a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- b) erläutert das Abstimmungsverfahren und
- c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Art. 13

Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

- d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- f) stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Art. 14

Bereinigungsverfahren

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 15

Form

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

Art. 16

Stichentscheid

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident gibt bei Stimmgleichheit bei Sachgeschäften den Stichentscheid.

3. Wahlen

Art. 17

Bekanntmachung

Wahlen sind 30 Tage vor der Wahlversammlung im amtlichen Anzeiger bekanntzugeben.

Art. 18

Behörden

Die Zusammensetzung der Behörden muss gewährleisten, dass die beiden Amtssprachen, die beiden Ortschaften und die Geschlechter je angemessen vertreten sind.

Art. 19

Wahlverfahren

Das Wahlverfahren läuft wie folgt ab:

- a) Die Stimmberechtigten unterbreiten der Versammlung ihre Vorschläge.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge, vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen weniger Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, kann die Versammlung weitere Vorschläge unterbreiten.
- e) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- f) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber.
- g) Die Stimmberechtigten dürfen so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind; sie dürfen nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- h) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

- i) Die Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Art. 20

Ungültiger Wahlgang

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 21

Ungültiger Wahlzettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Art. 22

Ungültige Namen

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Art. 23Ermittlung
a) Allgemein

Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten die am meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 24b) Gemeinderat und
Kommissionen

¹ Gewählt sind die französischsprachige Kandidatin oder der französischsprachige Kandidat und die deutschsprachige Kandidatin oder der deutschsprachige Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl.

² Die noch verbleibenden Mitglieder werden nach der Rangfolge ihrer Stimmenzahl bestimmt.

³ Deutschsprachiger oder Französischsprachiger ist, wer als solcher im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 25

Minderheiten

Die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten

Art. 26

Los

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

4. Protokolle

Art. 27

Protokoll

Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Versammlung,
- b) Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der protokollführenden Person,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) soweit angezeigt, angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) die Rügen nach Art. 49a Gemeindegesetz (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung des Sachverhalts und der Beratung,
- j) Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der protokollführenden Person.

Art. 28

Genehmigung

¹ Die Protokolle werden vom Präsidenten und Sekretär innert einer Frist von 15 Tagen genehmigt und unterzeichnet, unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4.

² Das Protokoll ist auf der Gemeindeschreiberei während 10 Tagen vor der nächsten Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen. Die öffentliche Auflage wird in der Einladung erwähnt. Bemerkungen und Abänderungsvorschläge können bei der Gemeindeschreiberei z.H. des Versammlungspräsidenten eingereicht oder an der nächsten Gemeindeversammlung vorgebracht werden.

³ Der Vorsitzende unterbreitet der Versammlung die vorgebrachten Bemerkungen und Änderungsvorschläge zur Stellungnahme. Die Versammlung genehmigt hierauf das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

B. Abstimmungsverfahren an der Urne**1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 29**

Urnengeschäfte

Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).

Art. 30Briefliche
Stimmabgabe

¹ Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen.

² Die Abgabe des Stimmkuverts am Briefkasten der Gemeindeverwaltung ist möglich bis zum Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag 17.00 Uhr.

Art. 31

Stellvertretung

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

- Art. 32**
- Abstimmungstage Die Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.
- Art. 33**
- Urnenöffnungszeiten Die Urnen sind am Abstimmungstag (Sonntag) von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.
- Art. 34**
- Druck der Stimmzettel ¹ Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber ordnet den Druck der Stimmzettel an.
- ² Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit "Ja" angenommen und mit "Nein" verworfen werden kann.
- Art. 35**
- Stimmrechtsausweis ¹ Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 36 Abs. 1 hiernach.
- ² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung stimmen dürfen.
- ³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag) bis Büroschluss gestellt werden.
- ⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit "Doppel" zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

	Art. 36
Zustellung der Stimmzettel	Die Stimmberechtigten erhalten die Stimmzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimmzettel.
	Art. 37
Abstimmungsbotschaft	Den Stimmberechtigten ist zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.
	Art. 38
Auflage der Stimmzettel	Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl amtliche Stimmzettel zur Verfügung zu halten. Aufrufe dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
	Art. 39
Ungültige Abstimmungen	¹ Nach Schluss des Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimmzettel eingelangt sind. ² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
Neuansetzung	³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungsgang an.
Gültige Abstimmung	⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Art. 40

Ermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Abstimmungen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungstag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

Art. 41

Bekanntgabe der Ergebnisse

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungsgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

Erwahrung

² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Art. 42

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimmzettel nachzuprüfen.

² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungsgangs.

Art. 43

Abstimmungsprotokoll

¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungsgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimmzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses,
- die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

³ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Art. 44Aufbewahrung
Stimmmaterial

¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungsprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.

Art. 45

Beschwerden

¹ Beschwerden in Abstimmungssachen sind binnen dreissig Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

Art. 46

Ausschuss für
eidgenössische, kantonale
und kommunale
Abstimmungen und
Wahlen

¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden "Ausschuss") und dessen Präsidentin oder Präsidenten für 4 Jahre. Der Ausschuss besteht aus 10 bis 15 stimmberechtigten Personen.

² Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

³ Die Namen der Mitglieder sind einmal im amtlichen Anzeiger zu publizieren.

Art. 47

Instruktion

Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Art. 48

Aufgaben

¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst.

³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

2. Die Urnenabstimmung**Art. 49**

Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein "Ja" einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein "Nein", wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Art. 50

Ungültige Stimmzettel

¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 51

Mehrheitsprinzip

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

C. Schlussbestimmungen**Art. 52**

Ergänzende Vorschriften

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Art. 53

Strafen

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Art. 54

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung vom 14. September 1998.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Evilard haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 beschlossen.

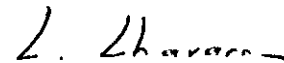
GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Vizepäsident:



Adrian Roth

Der Sekretär:

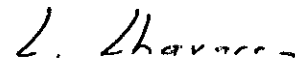


Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Der Gemeindegeschreiber:



Christophe Chavanne

Evilard, 25. Juli 2011

GENEHMIGT gemäss
Verfügung vom 0.8. SEP. 2011
Amt für Gemeinden und Raumordnung

